

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | |
|--|---|---------------------------------------|---|
| Hochschule | Hochschule Hannover | | |
| Ggf. Standort | | | |
| Studiengang | Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship | | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Business Administration (MBA) | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 5 | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 90 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 25 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 13 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 11 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | 2018-2023 | | |

| | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 2 |

| | |
|----------------------------|---------------------|
| Verantwortliche Agentur | ACQUIN e.V. |
| Zuständige/r Referent/in | Svitlana Kondratova |
| Akkreditierungsbericht vom | 12.07.2024 |

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Kurzprofil des Studiengangs | 4 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums | 5 |
| I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 6 |
| 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 6 |
| 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | 6 |
| 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 7 |
| 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)..... | 7 |
| 5 Modularisierung (§ 7 MRVO) | 8 |
| 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 8 |
| 7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV) | 9 |
| 8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) | 9 |
| 9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) | 9 |
| II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 10 |
| 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung..... | 10 |
| 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien..... | 10 |
| 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 10 |
| 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 12 |
| 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) | 12 |
| 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)..... | 14 |
| 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) | 15 |
| 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) | 16 |
| 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) | 18 |
| 2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) | 19 |
| 2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)..... | 21 |
| 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) | 22 |
| 2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) | 24 |
| 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)..... | 24 |
| 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)..... | 27 |
| 2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)..... | 28 |
| 2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) | 29 |
| 2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | 29 |
| 2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)..... | 30 |
| III Begutachtungsverfahren | 31 |
| 1 Allgemeine Hinweise | 31 |
| 2 Rechtliche Grundlagen..... | 31 |
| 3 Gutachtergremium..... | 31 |
| IV Datenblatt | 32 |
| 1 Daten zum Studiengang..... | 32 |
| 2 Daten zur Akkreditierung..... | 34 |
| V Glossar | 35 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

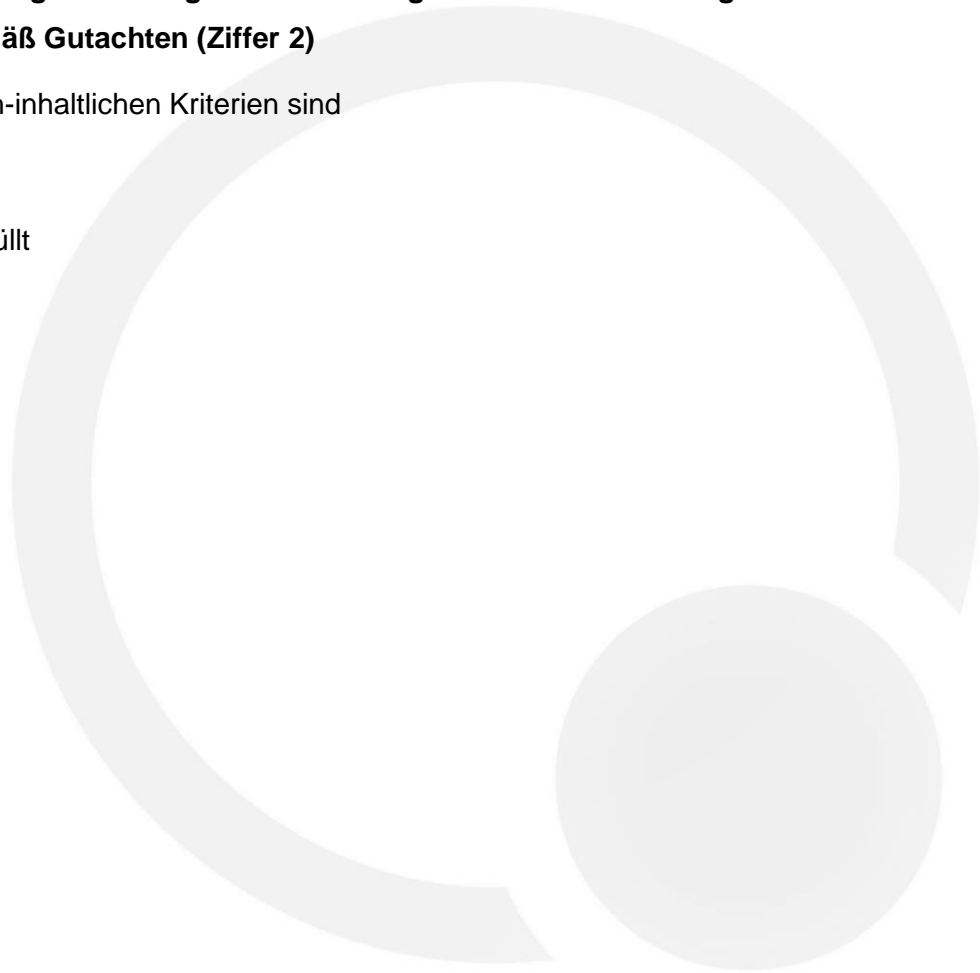
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

An der Hochschule Hannover (HsH) studieren rund 10.000 Studierende in mehr als 60 akkreditierten Studiengängen an fünf Fakultäten an den Standorten Ahlem, Expo Plaza, Kleefeld, Linden und Südstadt in Hannover.

Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship“ (MBA), kurz MU-MBA wird in Kooperation mit der Fachhochschule für die Wirtschaft (FHDW) in Hannover durchgeführt und hat eine Studiendauer von vier Semestern mit der anschließenden Masterarbeits-Phase im fünften Semester. Die Studierenden schließen in diesem Studiengang mit dem Master of Business Administration (MBA) ab.

Der Schwerpunkt des Studiums liegt auf den Bereichen Unternehmensführung, -nachfolge und -gründung. Der berufsbegleitende Studiengang ist speziell auf die Belange mittelständischer Unternehmen ausgerichtet. Zum einen werden den Studierenden mittelstandsspezifische betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt, zum anderen wird die für den Erfolg eines Unternehmens entscheidende Unternehmerpersönlichkeit durch Coachingelemente, Gruppendiskussionen und kritische Reflexion besonders gefördert. Der Präsenzstudiengang zeichnet sich durch das Lernen in kleinen Gruppen aus und bietet die Möglichkeit, die erlernten praxisnahen Inhalte direkt in der Unternehmenspraxis anzuwenden.

Der Studiengang richtet sich an Absolvent:innen der MINT-Studiengänge (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) sowie an Geistes- oder Sozialwissenschaftler:innen, die vorzugsweise bereits einschlägige Berufserfahrung gesammelt haben und die sich für eine unternehmerische Tätigkeit im Mittelstand qualifizieren wollen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship“ (MBA) ist gut positioniert und trifft sehr gut den Bedarf von Interessent:innen, die sich für eine unternehmerische Tätigkeit im Mittelstand qualifizieren wollen.

Die inhaltliche Konzeption des Studiengangs ist in sich schlüssig, so dass die angestrebten Qualifikationsziele erreicht werden können. Im Studiengang wird eine angemessene Vielfalt von Lehr- und Lernformen eingesetzt. Das in Blöcken angebotene Präsenzstudium lässt sich gut mit dem Beruf vereinbaren.

Besonders positiv zeichnet sich der Studiengang durch die ausgewogene Mischung von Dozent:innen beider Hochschulen und Berufspraktiker:innen aus der Region aus, die alle in wichtigen Positionen in der Wirtschaft tätig sind. Hohes Engagement der Lehrenden und der Studiengangskoordination, schnelle Erreichbarkeit und ausgezeichnete gute Betreuungsqualität werden sehr positiv bewertet.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Laut § 3 Abs. 1 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship (MMU) mit dem Abschluss M.B.A. der Hochschule Hannover (im Folgenden MMU-BT-PO) führt der Masterstudiengang „Mittelständische Unternehmensführung und Entrepreneurship“ (MBA) zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der berufsbegleitende Masterstudiengang umfasst fünf Semester (vgl. § 4 Abs.1 BTPO MU-MBA). Die längere Regelstudienzeit ist im Landesrecht unter § 6 Abs. 3 Satz 4 der NHG geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen weiterbildenden Studiengang. Der weiterbildende Masterstudiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 20 Wochen ein Problem aus dem Themengebiet des Mittelstandsmanagements oder des Unternehmertums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover (ATPO), § 6 Abs. 6 MMU-BT-PO und Modulhandbuch). Die Gesamtdauer von sechs Monaten darf bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit entsprechend § 21 Abs. 7 ATPO nicht überschritten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzungen zum Studium im Masterstudiengang „Mittelständische Unternehmensführung und Entrepreneurship“ (MBA) sind in § 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Master-Studiengang MU-MBA Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship (M.B.A.) der Hochschule Hannover (HsH) geregelt.

Demzufolge müssen Bewerber:innen einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss mit 210 ECTS-Punkten in einem vorangegangenen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben haben und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweisen können.

Bewerber:innen, deren Bachelorabschluss (oder ein diesem gleichwertiger Abschluss) zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, können auch vorläufig zugelassen werden, wenn mindestens 180 ECTS-Punkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss bis zum Ende des 1. Fachsemesters erlangt wird.

Haben Bewerber:innen einen Bachelorabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten erworben, so können außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Liegt keine Gleichwertigkeit vor, kann der Nachweis der Gleichwertigkeit ggf. durch eine Prüfungsleistung an der Hochschule erbracht werden.

Bewerber:innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Master of Business Administration“ (MBA). Dies ist in § 3 Abs 2 BTPO MU-MBA hinterlegt. Da es sich bei dem Masterstudiengang um einen weiterbildenden Studiengang handelt, ist die Abschlussbezeichnung MBA zulässig.

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Deutsch und Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Studium ist in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Der Masterstudiengang umfasst inklusive Abschlussmodul elf Module.

Kein Modul dauert länger als zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 Nds. StudAkkVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist in § 10 Abs. 10 ATPO festgelegt und wird, sofern die Mindestgröße von 50 Absolvent:innen für die Jahrgangskohorten der letzten 3 Jahre erreicht wurde, im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Gemäß Modulhandbuch beträgt die Arbeitsbelastung pro ECTS-Punkt 25 Arbeitsstunden.

Kein Modul ist kleiner als 5 ECTS-Punkte.

Das fünfsemestrige berufsbegleitende Masterstudium beinhaltet Pflichtmodule mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten. Im Musterstudienverlaufsplan sind im ersten Jahr Module im Gesamtumfang von 34 ECTS-Punkten, im zweiten Jahr im Gesamtumfang von 31 ECTS-Punkten, im letzten halben Jahr im Gesamtumfang von 25 ECTS-Punkten vorgesehen. Zum Masterabschluss werden unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen 300 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 25 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 5 ATPO festgelegt. Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 5 Abs. 8 ATPO geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung und anhand der sehr aussagekräftigen Unterlagen konnte sich das Gutachtergremium ein umfassendes Bild über die Rahmenbedingungen machen, die den Studierenden ein qualitativ hochwertiges Studium ermöglichen.

Im Verlauf der Gespräche wurde ein breites Spektrum von Themen angesprochen: Weiterentwicklung des Studiengangs nach der letzten Akkreditierung und Umgang mit den Empfehlungen, Titel des Studiengangs und Stellenwert von Entrepreneurship im Curriculum und bei der Zielgruppe, Evaluationen und Qualitätsmanagement, personelle Ressourcen und Prüfungssystem.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang richtet sich gezielt an nicht betriebswirtschaftlich vorgebildete Hochschulabsolvent:innen, die bereits im Mittelstand tätig sind oder sich beispielsweise durch eine Unternehmensübernahme oder -gründung selbstständig machen wollen.

Laut Diploma Supplement werden den Studierenden einerseits mittelstandsspezifische betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt, andererseits wird die für den Unternehmenserfolg entscheidende Unternehmerpersönlichkeit besonders gefördert und gefordert.

Laut Selbstbericht kennen die Absolvent:innen des Masterstudiengangs den aktuellen Stand der Forschung in wichtigen Bereichen der Betriebswirtschaftslehre und sind fähig, Wissen auf wissenschaftlichem Niveau anzuwenden. Darüber hinaus sind sie in der Lage, die Instrumente der Betriebswirtschaftslehre mittelständischer Unternehmen planvoll auszuwählen und erfolgreich einzusetzen, die erforderlichen betriebs- und marktbezogenen Informationen systematisch zu erarbeiten, komplexe betriebswirtschaftliche Entscheidungssituationen unter Anwendung des einschlägigen Instrumentariums erfolgreich zu bewältigen, in einer sich ständig verändernden Marktumwelt unternehmerische Möglichkeiten zu erkennen und weiterzuentwickeln, die eigene Unternehmerpersönlichkeit wertorientiert zu reflektieren, die Fachkenntnisse mit ihrer eigenen Unternehmerpersönlichkeit sinnvoll zu verbinden und anzuwenden, auf der Grundlage theoretischer Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen wirtschaftlich und sozial verantwortlich zu handeln. Ferner werden die sozialen Kompetenzen der Studierenden gefördert.

Nach Angaben der Hochschule sind die Studierenden nach Abschluss des Studiengangs in der Lage, ein mittelständisches Unternehmen zu leiten oder selbst eines zu gründen. Sie können aktuelle wissenschaftliche und praktische Entwicklungen verfolgen, reflektieren und in ihren Berufsalltag integrieren.

Gemäß Selbstausskunft der Hochschule ist das Berufsfeld der Absolvent:innen in allen Tätigkeiten zu sehen, die eine anwendungsorientierte Fachkompetenz im Rahmen der (mittelständischen) Unternehmensführung erfordern, beispielsweise in einer Führungsposition in einem Unternehmen, in der Unternehmensübernahme und -nachfolge. Des Weiteren qualifizieren die im Studiengang erlangten Kenntnisse auch zu der Gründung eines eigenen Unternehmens.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Titel „Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship“ ist grammatikalisch etwas sperrig. Der Zusatz Entrepreneurship ist einem Gutachtervotum aus der ersten Akkreditierung geschuldet. MU-MBA „Mittelständische Unternehmensführung MBA“ hat sich als Marke etabliert, wie von den Studiengangsverantwortlichen plausibel dargelegt wurde. Der Begriff Entrepreneurship ist ein Zusatz, der in der Positionierung des Studiengangs geringe Strahlkraft besitzt. Dies wurde auch im Gespräch mit den Studierenden deutlich, die überwiegend, sowohl bei Beginn als auch nach Studienabschluss, in KMUs tätig sind. Die Hochschule könnte überlegen, den Zusatz Entrepreneurship aus dem Titel zu entfernen, damit dieser der eigentlichen inhaltlichen Ausrichtung besser entspricht. Dies kann jedoch sehr aufwändig sein und ist entsprechend abzuwägen. Die Studiengangsbezeichnung ist jedoch nicht explizit falsch und weckt auch keine falschen Erwartungen.

Es wurde zudem deutlich, dass die im Studiengang vermittelten Kompetenzen die Studierenden zur Übernahme von Führungsaufgaben befähigen und sie in ihrer persönlichen Entwicklung fördern.

Der Präsenzstudiengang kann sich mit seiner Fokussierung auf mittelständische Unternehmensführung gut im zunehmenden Wettbewerb insbesondere mit Fernstudiengängen gut positionieren. Präsenzlehre ist in der Hochschulstrategie der Hochschule fest verankert.

Darüber hinaus werden im Rahmen des Studiums Möglichkeiten geboten, individuelle Neigungen und Bedürfnisse zu berücksichtigen und in den jeweiligen Modulen auf individuelle berufliche Kontexte und ggf. sogar auf Gründungsvorhaben einzugehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang gliedert sich in die drei Säulen „Unternehmerisches Denken und Handeln“, „Betriebswirtschaftslehre mittelständischer Unternehmen“ und „Wissenschaftliche Methoden“.

Beim Aufbau des Studiengangs bereitet das Modul „Einführung in das Unternehmertum“ auf die spezifischen Herausforderungen an mittelständische Unternehmer:innen vor und dient als Basis sowohl für die Säule „Unternehmerisches Denken und Handeln“ als auch für die Säule „Betriebswirtschaftslehre mittelständischer Unternehmen“.

Die Säule „Betriebswirtschaftslehre mittelständischer Unternehmen“ orientiert sich am unternehmerischen Prozess. Der Aufbau beginnt mit dem Modul „Strategie und Innovation“, dessen Inhalte die Grundvoraussetzung für die wirksame Führung eines mittelständischen Unternehmens darstellen. Um die konkreten Unternehmensziele zu erreichen, werden im Modul „Marketing und Vertrieb“ eine Marketingstrategie und eine Vertriebskonzeption für unterschiedliche Geschäftstypen (B2B, B2C, E-Commerce) entwickelt. Zur Steuerung dieser verschiedenen Geschäftstypen werden im anschließenden Modul „Kaufmännische Unternehmensführung“ auf Basis des Rechnungswesens betriebswirtschaftliche Auswertungen analysiert, um mittelständische Unternehmer:innen in die Lage zu versetzen, das Unternehmen zahlen- und wertseitig sowohl unternehmensintern als auch gegenüber externen „Stakeholdern“ darzustellen. Im nachfolgenden Modul „Organisation, Führung und Recht“ werden Wege aufgezeigt, wie mittelständische Unternehmer:innen Ziele und Ideen effektiver und effizienter in das Unternehmen transportieren und umsetzen können. Die Studierenden werden durch die Modulinhalte in die Lage versetzt, ein Gesamtkonzept der Organisations- und Führungsstrukturen zu entwickeln. Im abschließenden Modul „Personalmarketing und Anreizsysteme“ wird vermittelt, wie vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels ein mittelständisches Unternehmen geeignete Bewerber:innen finden kann und welche Anreizsysteme bestehen, vorhandene Leistungsträger:innen stärker an das Unternehmen zu binden, um den Unternehmenserfolg langfristig zu sichern. Rückbezug nehmend zur strategischen Ausrichtung des Unternehmens wird auf diesem Wege der Erfolgsfaktor qualifizierter Mitarbeiter:innen in das Gesamtkonzept eingebunden.

Im Modul „Wissenschaftliche Methoden“ erneuern die Studierenden die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und erlangen zusätzliche Kenntnisse in Erhebungsmethoden, die sie sowohl für ihre Hausarbeit und Masterarbeit nutzen als auch bei einer möglichen Promotion umsetzen können. Zusätzlich lernen die Studierenden die Methoden der quantitativen und qualitativen Marktforschung kennen, die sie für die Analyse des Marktes im Rahmen ihres mittelständischen Unternehmertums benötigen.

Im Modul „Unternehmerisches Denken und Handeln 1“ stehen zunächst die Unternehmerpersönlichkeit sowie Themen der Führung und Zusammenarbeit im Fokus. Danach folgen im Modul „Unternehmerisches Denken und Handeln 2“ die Themenfelder Unternehmerisches Entscheiden und Problemlösungskompetenzen. Diese Module schließen mit einem persönlichen Entwicklungsplan ab. Der Kompetenzerwerb wird nach Angaben der Hochschule in den Modulen „Unternehmerisches Denken und Handeln 1 + 2“ inhaltlich und zeitlich so strukturiert, dass ein Transfer in die Module zur Betriebswirtschaftslehre mittelständischer Unternehmen möglich ist, beispielweise das Erkennen des eigenen Wertesystems und der eigenen ethischen Maßstäbe als Thema im Modul „Unternehmerisches Denken und Handeln 2“. Dies wird begleitet vom Modul „Organisation, Führung und Recht“, in dem u.a. der Aufbau einer Führungsstruktur und -kultur, wertorientierte Leitbilder sowie moderne Führungsgrundsätze behandelt werden.

Das Präsenzstudium des berufsbegleitenden Studiengangs findet in stetigem Wechsel von Elementen einer Vorlesung und eines Seminars statt. Laut Modulhandbuch kommen neben der seminaristischen Vorlesung folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz: Übungen, Gruppenarbeit, Diskussionen in Gruppen und Plenum, Fallstudien, Rollenspiele, Simulationen, Prototyping sowie Flipped Classroom.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang richtet sich an Absolvent:innen der MINT- oder sozialwissenschaftlichen Studiengänge, die mindestens ein Jahr Berufserfahrung vorweisen können und die sich für eine unternehmerische Tätigkeit im Mittelstand qualifizieren wollen. Vor diesem Hintergrund ist das Curriculum im Hinblick auf die angestrebten Qualifikationsziele insgesamt schlüssig auf die definierte Eingangsqualifikation aufgebaut. Der Abschlussgrad MBA passt zu den beschriebenen Qualifikationszielen.

Die noch bei der letzten Reakkreditierung formulierte Empfehlung hinsichtlich der Einführung von Wahl- bzw. Wahlpflichtmodulen wird aufgrund der geringen Studierendenzahl als nicht sinnvoll erachtet und von den Studierenden auch nicht vermisst. Bei Interesse können Module aus dem Gesamtangebot der HsH und der FHDW belegt werden, ohne dass diese auf den Workload angerechnet werden. Durch die Kooperation mit dem Entrepreneurship Center NEXSTER können Workshops und mehrtägige Veranstaltungen besucht werden, die nicht im Curriculum verankert sind. So kann das Lehrangebot bei Bedarf in Richtung Entrepreneurship erweitert werden. Gegebenenfalls könnten hier Möglichkeiten zur curricularen Anerkennung eruiert werden.

Es wird angeregt, wieder ein Kolloquium im Rahmen der Masterarbeit einzuführen, um den Studierenden und den kooperierenden Unternehmen eine entsprechende Wertschätzung entgegenzubringen und die Anregung der Betreuenden besser artikulieren zu können. Das Kolloquium könnte auch der Klärung eines möglichen Verdachts des Einsatzes von KI dienen.

Es werden vielfältige Lehr- und Lernformen eingesetzt, die an die Fachkultur und das Studienformat angepasst sind.

Die Studierenden werden durch Evaluationen und Feedbackrunden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen. Das Studium erfolgt berufsbegleitend und die Studierenden sind häufig bereits auf dem Weg zur Führungskraft. Sie sind es daher gewohnt, Studieninhalte kritisch zu reflektieren und gegebenenfalls Kritik zu äußern. Dies wurde in den Interviews mit den Studierenden, der Studiengangsleitung und den Lehrenden bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Nach eigenen Angaben versteht die Hochschule Hannover Internationalisierung als Querschnittsaufgabe für alle Handlungsfelder der Institution. Über 100 Partnerhochschulen weltweit ermöglichen intensive Kooperationen in Lehre, Forschung und Verwaltung sowie internationalen Austausch von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden. Im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen, englischsprachigen Lehrveranstaltungen und virtuellen internationalen Studienprojekten können Studierende sowohl an der Hochschule Hannover als auch an den ausländischen Partnerinstitutionen Erfahrungen sammeln. Hochschulangehörige profitieren darüber hinaus von den Kontakten zu internationalen Studierenden und Gästen an der Hochschule Hannover und können durch zahlreiche Angebote ihre Fremdsprachenkenntnisse und interkulturelle Handlungskompetenz verbessern.

Die im Ausland erbrachten Studienleistungen können gem. § 5, Abs. 5 ATPO anerkannt werden, sofern sie in einem Learning Agreement vereinbart waren oder der Prüfungsausschuss die Anerkennung beschließt.

Ein Mobilitätsfenster im Sinne eines Auslandssemesters wird nicht angeboten. Aufgrund der Berufstätigkeit der Studierenden des Masterstudiengangs „Mittelständische Unternehmensführung und Entrepreneurship“ (MBA) kommen insbesondere Kurzformate der Mobilität in Frage. So wurden laut Selbstbericht Exkursionen zur Universität Mandalay in Anspruch genommen sowie internationale Studierende für einzelne Workshops im Studiengang begrüßt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Rahmenbedingungen des Studiengangs "Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship (MBA)" fördern die Mobilität der Studierenden. Die Befragung der Studierenden durch die Gutachtergruppe ergab, dass die Hochschule hier flexibel auf die Umstände der Studierenden

eingeht. Auch wenn Mobilitätsfenster in Form eines Auslandssemesters aufgrund der Berufstätigkeit der Studierenden nicht angeboten werden, wird der Wunsch, Auslandserfahrungen zu sammeln, durch Kurzformate unterstützt, die an über 100 Partnerhochschulen der Hochschule Hannover gewonnen werden können. Die im Ausland erbrachten Studienleistungen können gem. § 5, Abs. 5 ATPO im Anschluss anerkannt werden. Die Hochschule reagiert sehr flexibel auf den Wunsch bzw. die Notwendigkeit der Studierenden, ein Urlaubssemester zu nehmen, das auch für einen Auslandsaufenthalt genutzt werden kann.

Das Gutachtergremium regt an, die Durchführung regelmäßiger Exkursionen und eine zu Beginn des Studiums zeitlich eingeplante Projektwoche, wenn möglich, im Ausland durchzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehre im Studiengang wird durch vier Professoren der HsH, zwei der FHDW getragen, unterstützt durch einen ehemaligen Professor der HsH und acht Praktizierende. Die Präsenzstunden werden zu 60 Prozent von Professoren geleistet. Die Professoren nehmen die Lehre im Nebenamt als Lehraufträge wahr. Es findet keine Lehrdeputatsermäßigung statt.

Seit 2006 bietet die Hochschule Hannover das Zertifikatsprogramm „Weiterbildung in der Hochschullehre“ (WindH) für hauptberuflich Lehrende an. Das umfangreiche Programm wird hochschulintern von der Hochschule Hannover in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik für Niedersachsen (KHN) durchgeführt, startet einmal jährlich und ist als Gesamtzertifikat von der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik (dghd) akkreditiert.

Darüber hinaus finden laut Selbstbericht über das Jahr hinweg vielfältige interne hochschuldidaktische Weiterbildungsveranstaltungen statt, die über die Personalentwicklung der Hochschule Hannover gesteuert und kommuniziert werden. Weiterhin hält das Servicezentrum Lehre unterschiedliche Beratungs- und Weiterbildungsangebote zu Fragen des didaktisch fundierten Einsatzes von E-Learning-Elementen in der Hochschullehre und im Studium vor.

Ferner besteht im Rahmen des ERASMUS+ Programms der Europäischen Union die Möglichkeit, dass Lehrende der Hochschule Hannover Aufenthalte zu Lehrzwecken an Hochschulen im Ausland realisieren. Lehrende unterrichten einen kurzen Zeitraum im europäischen oder außereuropäischen Ausland. Dies bietet die Möglichkeit, internationale Lehrerfahrung zu sammeln und neue Lehr- und Lernmethoden kennen zu lernen.

An der FHDW Hannover ist laut Selbstbericht die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen durch das Angebot kontinuierlicher Weiterbildung für die Dozent:innen gewährleistet. Darüber hinaus wird regelmäßig die Durchführung spezieller Weiterbildungen für Lehrende, in denen aktuelle methodisch-didaktische Ansätze vermittelt werden, organisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird derzeit durch 15 Lehrkräfte abgebildet, davon fünf Professoren der Hochschule Hannover (darunter ein ehemaliger Professor) und zwei Professoren der FHDW Hannover, die im Nebenamt tätig sind. Die weiteren acht Lehrkräfte kommen aus der Berufspraxis, so dass der Praxisbezug der Lehre in ausreichendem Maße gegeben ist. Besonders beeindruckt ist das Gutachtergremium von der ausgewogenen Mischung von Dozent:innen beider Hochschulen und Berufspraktiker:innen aus der Region, die alle in wichtigen Positionen in der Wirtschaft beschäftigt sind.

Positiv hervorzuheben ist die sehr geringe Fluktuation der Lehrkräfte im Studiengang. Neue Lehrkräfte werden zu einem großen Teil durch Empfehlungen aus dem eigenen regionalen Netzwerk gewonnen. Angeregt wird die Erhöhung des Frauenanteils im Lehrkörper. Derzeit sind drei der insgesamt 15 Dozent:innen weiblich.

Die Personalentwicklung des Lehrpersonals der beiden kooperierenden Hochschulen fördert zum einen die regelmäßige hochschuldidaktische Weiterbildung, auch im Hinblick auf den Einsatz von E-Learning-Elementen, und zum anderen die Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz von fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen und methodisch-didaktischen Ansätzen.

Positiv hervorzuheben ist die gute Betreuung der Studierenden, da die Lehrenden für die Studierenden sehr gut erreichbar sind und die Reaktionszeiten sehr kurz sind. Bei Bedarf werden die Studierenden in akademischen und damit zusammenhängenden Fragen unterstützt. Insgesamt zeigt sich eine ausgesprochen gute Betreuungsqualität.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird von einer 50% Stelle (Entgeltgruppe 13 TV-L) sowie einer 25% Stelle (Entgeltgruppe 6 TV-L) verwaltet. Die Veranstaltungen werden zudem von studentischen Hilfskräften betreut, die u.a. die Ausstattung der Räume und die Bewirtung der Vorlesungen sicherstellen.

Die für den Studiengang an der HsH zur Verfügung stehenden Räume sind mit Flipcharts, Pinnwänden, Whiteboards sowie mit entsprechender Technik wie z.B. Beamer, Monitoren und Vernetzung

mit Wireless LAN ausgestattet. Für eine Vorlesungsübertragung sowie -aufzeichnung steht portable Technik zur Verfügung, die optional genutzt werden kann. Bei räumlichen Engpässen an der HsH können Lehrveranstaltungen auch in den Räumen der FHDW Hannover stattfinden.

Die Bibliothek der HsH stellt Literatur, Literaturinformationen sowie elektronische Fachinformationen zur Verfügung. Die Bibliothek ist Mitglied im Hannoverschen Online-Bibliothekssystem (HOBSY), so dass eine einheitliche Benutzerkarte für alle großen hannoverschen Bibliotheken zur Verfügung gestellt werden kann und die Möglichkeit der bibliotheksübergreifenden Buchrückgabe besteht. Auf umfangreiche Online-Fachliteratur kann über eine entsprechende VPN-Verbindung auch von zuhause oder unterwegs aus zugegriffen werden. Für jedes Modul wird ein Studienbrief an die Studierenden ausgegeben, der von den Dozent:innen auf den Studiengang passgenau verfasst wurde. Die Studienbriefe können für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen von den Studierenden genutzt werden und ergänzen die Vorlesungsskripte. Diese sowie weitere ergänzende Unterlagen werden den Studierenden auf der Lernplattform Moodle bereitgestellt.

Am Campus Kleefeld steht den Studierenden ein PC-Raum zur Verfügung, der über spezielle Software-Lizenzen, wie z.B. SPSS, verfügt. Es besteht zudem die Möglichkeit, dort Dokumente zu drucken, zu kopieren oder zu scannen.

Für den Studiengang wird die Lernplattform Moodle eingesetzt, die die Möglichkeit zur Unterstützung kooperativer Lehr- und Lernmethoden bietet.

Für den Studiengang steht eine Nutzungslizenz des Hogrefe Verlags zur online-gestützten Durchführung des Persönlichkeitstests „Bochumer Inventar zu berufsbezogenen Persönlichkeitsbeschreibung“ zur Verfügung. Der Test wird pro Studienjahrgang zweimal durchgeführt und ein entsprechender Zugangslink den Studierenden zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus haben Studierende die Möglichkeit, Adobe-Lizenzen vergünstigt zu erwerben und Software wie MS 365 oder Citavi kostenfrei zu nutzen.

An der Hochschule Hannover ist eine zentrale Stelle zum Thema E-Learning im Servicezentrum Lehre eingerichtet.

Während der Anfertigung der Masterarbeit können die Studierenden neben der mentoriellen Begleitung durch die Erstprüfenden auch die Angebote der „Schreibwerkstatt“ nutzen. Das Servicezentrum Beratung bietet den Studierenden ein umfassendes Beratungsangebot wie z.B. Career Center, Familienservice, Gesundheitsmanagement und psychologisch-therapeutische Beratung (angesiedelt an der Leibniz Universität Hannover). Studierende, die über eine Existenzgründung nachdenken, erhalten im Entrepreneurship-Center „NEXSTER“ entsprechende Beratungs- und Netzwerkmöglichkeiten.

Der Studiengang ist kostenpflichtig. Die Finanzierung des Studiengangs erfolgt durch die Studiengebühren, die sich insgesamt auf 14.200 Euro für das gesamte Studium belaufen. Hinzu kommt der Semesterbeitrag der HsH als pauschale Pflichtabgabe.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die dem gebührenpflichtigen Studiengang zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen stellen angemessen die Ausstattung der Räume und die Bewirtung der Vorlesungen sicher. Die Räumlichkeiten sind verkehrstechnisch gut erreichbar und funktional sowie technisch ausreichend ausgestattet. Über die Bibliothek der Hochschule Hannover stehen umfangreiche Literatur und Fachinformationen direkt oder online (HOBSY) zur Verfügung. In positiver Ergänzung stehen dazu die modulweisen Studienbriefe sowie die Lernplattform Moodle neben einem Service-Zentrum für u.a. E-Learning. Insgesamt steht dem Studiengang eine sehr gute Infrastruktur zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsleistungen werden semesterbegleitend abgenommen. Alle Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. In den Modulen „Unternehmerisches Denken und Handeln 1 + 2“ wird die Prüfungsleistung jeweils in Form eines Portfolios unbenotet mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Die Studierenden müssen innerhalb von vier Semestern zehn Modulprüfungen ablegen. Als Prüfungsform dominiert die Klausur und kommt in den Modulen „Einführung in das Unternehmertum“, „Marketing und Vertrieb“, „Gründungs-, Kauf- und Nachfolgemanagement“, „Kaufmännische Unternehmensführung“, „Organisation, Führung und Recht“ und „Personalmarketing und Anreizsysteme“ vor. Klausur als Prüfungsform dient zum Nachweis, dass der Prüfling in begrenzter Zeit ein Problem erkennen und Lösungswege aufzeigen kann. Die Klausur wird durch weitere Prüfungsformen wie Hausarbeit, Referat und Portfolio ergänzt. Die Modulprüfungen sind in § 7 ATPO definiert.

Das letzte Studiensemester dient zur Anfertigung der Masterarbeit. In diesem Zeitraum können auch noch fehlende Prüfungsleistungen nachgeholt werden.

Für die Möglichkeiten zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen gelten § 11 und § 23 ATPO. Nicht bestandene Modulleistungen können zwei Mal wiederholt werden. Dies gilt nicht für das Abschlussmodul. Hier ist nur eine Wiederholung möglich. Ohne Wiederholungsprüfung bestandene Prüfungsleistungen können einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformen sind zur Überprüfung der definierten Kompetenzen geeignet. Die Prüfungsformen werden zu Semesterbeginn von den Dozenten erläutert und die Studierenden werden während des Semesters zielgerichtet auf die Prüfungen vorbereitet. Dies wird auch von den Studierenden bestätigt.

Der relativ hohe Anteil an Klausuren in diesem Masterstudiengang wird auch von den Studierenden als sinnvoll erachtet. Die eingesetzten Prüfungsformen sind geeignet, die definierten Kompetenzen zu überprüfen. Die Prüfungsformen werden zum Semesterbeginn von den Lehrenden erläutert und die Studierenden werden während des Semesters gezielt auf die Prüfungen vorbereitet. Dies wird von den Studierenden bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang zeichnet sich insbesondere durch eine garantierte Planbarkeit der Präsenzphasen aus, die bereits vor Antritt des Studiums für die gesamte Studiendauer fest terminiert sind. Eventuelle Verschiebungen finden nur inhaltlich statt, indem z.B. Dozierende in Ausnahmefällen ihre Lehrveranstaltungsstermine untereinander tauschen. Die Präsenzphasen finden ca. einmal im Monat berufsbegleitend (donnerstags bis samstags) statt und werden unter anderem durch Studienbriefe unterstützt.

Urlaube, Dienstreisen und andere berufliche und private Verpflichtungen können in Absprache mit dem Arbeitgeber frühzeitig in der individuellen Studienplanung berücksichtigt werden. Bei der Terminierung der Präsenzzeiten werden die Ferienzeiten in Niedersachsen berücksichtigt. Im Januar ist ein Monat ohne Präsenzzeiten vorgesehen.

Die Prüfungen finden während der Präsenzphasen überschneidungsfrei zu den Lehrveranstaltungen statt und sind ebenfalls zu Beginn des Studiums über die Studiendauer fest terminiert. Individuelle Nachholtermine können im Einzelfall in Absprache mit den Dozierenden und dem Koordinations-team vereinbart werden oder die Prüfung wird im Folgejahr zum regulär geplanten Prüfungstermin des nachfolgenden Jahrgangs absolviert. Bei der Verteilung der Prüfungen wird darauf geachtet, dass diese möglichst gleichmäßig auf die Semester verteilt sind. So finden in der Regel nicht mehr als eine Prüfung pro Präsenzphase und nicht mehr als fünf Prüfungen pro Semester statt. Die Erhebung des Workloads erfolgt im Rahmen der Lehrevaluationen und wird in den Feedbackgesprächen

kontinuierlich mit den Studierenden diskutiert, um ggf. Modifikationen in der zeitlichen Verteilung der Prüfungsleistungen vorzunehmen.

Die Stundenplanung für das gesamte Studium wird den Studierenden mit der Anmeldung zum Studium ausgehändigt. Jeweils eine Woche vor jeder Präsenzphase werden die Studierenden durch das Koordinationsteam über die kommende Präsenzphase per E-Mail informiert. Das Koordinationsteam steht zudem persönlich vor Ort, per Telefon und E-Mail für Fragen und Beratungswünsche im Rahmen der tutoriellen Betreuung rund um das Studium zur Verfügung. Darüber hinaus informieren die Dozierenden individuell über die Lernplattform Moodle, über die auch individuelle persönliche, telefonische oder Videokonferenztermine mit den Studierenden für Beratungen im Rahmen der mentoriellen Begleitung der Lehrveranstaltungen vereinbart werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Planbarkeit des Studienbetriebs wird hochschulseitig durch die frühzeitige Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den jeweiligen Präsenzphasen sowie durch die frühzeitige Festlegung der Prüfungstermine befördert. Mit der Bekanntgabe der Stundenplanung mit der Anmeldung erhalten die Studierenden angemessenen Vorlauf, ihre Studienzeiten mit ihren beruflichen sowie weiteren Verpflichtungen zu koordinieren. Es besteht zudem die Möglichkeit, einen anderen Prüfungstermin individuell zu vereinbaren.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden überschneidungsfrei statt.

Der regelmäßige Präsenz-Unterricht als „Wochenendlösung“ von Donnerstag bis Samstag wird seitens der Studierenden als sehr gut umsetzbar und praktikabel aufgenommen. Da es sich um einen Präsenzstudiengang handelt, wird in der Regel auf der Präsenz bestanden, aber im Falle von Krankheit, Dienstreisen oder anderen triftigen Gründen können die Studierenden online teilnehmen. Auch bei Einzelfällen wird immer nach Lösungen gesucht, die eine Studierbarkeit ermöglicht.

Die Hochschule unternimmt viel, um die Studierbarkeit zu gewährleisten, was auch von den Studierenden bestätigt wird. Zum einen werden neben Klausuren auch andere Prüfungsformen wie z.B. Portfolio-Prüfungen angeboten. Das nimmt gerade in der Prüfungszeit auch einen gewissen Druck, in jedem Modul eine Klausur schreiben zu müssen. Zum anderen gibt es auch Angebote außerhalb der Vorlesungszeit. Hier kann man sich Themen noch einmal erklären lassen, wenn man sie noch nicht verstanden hat. Darüber hinaus werden den Studierenden Lehrbriefe als Nachschlagewerke zur Unterstützung des Selbststudiums ausgehändigt.

Bei Studienverzögerungen durch Krankheit, Familienplanung o.ä. wird ein Urlaubssemester angeboten. Die Zahlungen werden eingefroren und das Studium kann mit der nächsten Kohorte wieder aufgenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilananspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Durch das berufsbegleitend angelegte Studium ist der Anteil der Präsenzstunden im Vergleich zu einem regulären Studium niedriger. Um dennoch alle notwendigen Inhalte vermitteln zu können und die Studierenden so zu betreuen, dass für sie ein optimales Lernen auch von zu Hause oder unterwegs möglich ist, und um die Vereinbarkeit von Studium und Beruf zu gewährleisten, ist das Studium in Präsenzstudium, Coaching, tutorielle/ mentorielle Betreuung, Continuous Assessment/Übungsfragen und Selbststudium unterteilt.

Das Studium ist in fünfzehn kurze und fünf lange Präsenzphasen untergliedert, die in einem ca. vierwöchigen Rhythmus stattfinden. Daraus ergeben sich Präsenzzeiten von insgesamt 351 Stunden (15,6%) während der vier Semester. Für das Selbststudium sind insgesamt 1474 Stunden (65,5%) erforderlich. Dabei werden die Studierenden durch Coaching (16 Stunden), die tutorielle/mentorielle Betreuung (79 Stunden) sowie das Continuous Assessment (330 Stunden) unterstützt.

Das Präsenzstudium findet in stetigem Wechsel von Elementen einer Vorlesung und eines Seminars statt („seminaristische Lehrmethodik“). Dies kann flexibel aufgrund einer maximalen Studierendenzahl von 25 Personen pro Jahrgang durchgeführt werden. Das Präsenzangebot wird ergänzt durch ein praxisorientiertes Format „Kaminabend“ mit Expert:innengesprächen und -vorträgen.

Das Coaching übernehmen in den Modulen „Unternehmerisches Denken und Handeln 1 + 2“ als Coaches ausgebildete Dozent:innen. Das Coaching findet in Einzelterminen oder in Kleingruppen von vier bis fünf Personen statt. So können, zusätzlich zur Präsenzzeit, die Studierenden in individuell abgestimmten Terminen von den wechselnd unterrichtenden Dozent:innen in der Entwicklung ihrer Unternehmerpersönlichkeit unterstützt, gezielt gefördert und gefordert werden.

Die tutorielle/ mentorielle Betreuung übernehmen das Koordinationsteam des Studiengangs und das Dozent:innenteam. Im Rahmen von Sprechstunden, die telefonisch, persönlich oder online ablaufen können, unterstützt das Team den Lernprozess und gibt Hilfestellungen bei allgemein inhaltlichen und organisatorischen Fragen. Dieses Angebot besteht kontinuierlich und zieht sich durch das gesamte Studium. Zusätzlich ist das Koordinationsteam vor jeder Präsenzphase der Studierenden anwesend, um mögliche Probleme im direkten Kontakt zu lösen.

Das Continuous Assessment erfolgt vor allem durch die Ausgabe von Übungsfragen bzw. Fallstudien, die sich inhaltlich auf die jeweiligen Fachmodule beziehen. Diese bearbeiten die Studierenden

selbst und treten entweder innerhalb oder außerhalb der Lehrveranstaltungen in einen Feedbackprozess mit den Dozent:innen ein. In der Modulgruppe „Betriebswirtschaftslehre mittelständischer Unternehmen“ und dem Modul „Wissenschaftliche Methoden“ unterstützen die Dozent:innen sie damit beim Erarbeiten komplexer Arbeitsaufgaben.

Das Selbststudium ist durch die Bereitstellung von Studienbriefen zu allen Modulen geleitet. Mittels Fragen zur eigenständigen Wissensüberprüfung in den betriebswirtschaftlichen Modulen und Aufgabenstellungen zur Entwicklung eigener Standpunkte im Bereich der Module „Unternehmerisches Denken und Handeln 1 + 2“ können die Studierenden auch komplexe Inhalte selbstständig erarbeiten. Zusätzlich werden in Readern eine Auswahl relevanter Texte zum neuesten Stand aus Wissenschaft und Praxis sowie weitere Literaturempfehlungen und Fallstudien bereitgestellt.

Um die Umsetzung der fünf unterschiedlichen Formen des Studiums zu unterstützen, wird durch die Online-Plattform Moodle eine digitale Lern- und Lehrumgebung für den Studiengang bereitgestellt. Auf dieser Plattform werden alle Materialien für die Studierenden (Studienbriefe, Reader, Literaturhinweise) hinterlegt. Durch die Möglichkeiten von Foren, virtuellen Klassenzimmern und Online-Sprechstunden zwischen Dozent:innen und Studierenden wird die Kommunikation vereinfacht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang erfüllt seinen besonderen Profilanpruch (berufsbegleitend). Feste Präsenzzeiten in etwa einmonatigem Turnus (Donnerstag bis Samstag) sowie die Unterstützung durch Lernbriefe ermöglichen die Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit, was auch die Studierenden bestätigen. In den ersten beiden Jahren erwerben die Studierenden gemäß Musterstudienplan 34 ECTS-Punkte bzw. 31 ECTS-Punkte und im letzten Semester 25 ECTS-Punkte für die Anfertigung der Masterarbeit, was einem berufsbegleitenden Studiengang entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Dozierende des Studiengangs sind einerseits Professor:innen der beiden kooperierenden Hochschulen, andererseits lehrbeauftragte Berufspraktiker:innen, die in ihrem jeweiligen Fachgebiet über eine ausgezeichnete Expertise verfügen. Alle Hochschulprofessor:innen weisen gem. NHG eine einschlägige Berufspraxis auf und sind teilweise neben der Hochschultätigkeit weiterhin freiberuflich, in der Unternehmenspraxis oder in Berufsverbänden aktiv. Bei den Lehrenden aus der Berufspraxis

handelt es sich um Dozierende mit mehrjähriger Berufspraxis in mittelständischen Unternehmen, die ihre Lehrinhalte mit aktuellen berufspraktischen Themen, Fragestellungen und Fallbeispielen anreichern. Dadurch wird die für den berufsbegleitenden Studiengang wichtige anwendungsbezogene Nähe sowie Aktualität der fachlichen Anforderungen grundsätzlich sichergestellt.

Zudem finden laut Selbstbericht bilaterale Absprachen und Austauschrunden zwischen den Dozierenden und der Studiengangsleitung einzelner Module statt, um neue Lehrinhalte wie z.B. Digitalisierung und Nachhaltigkeit in der mittelständischen Unternehmensführung zu diskutieren, in den Modulen zu ergänzen und aufeinander abzustimmen. Auch die direkte Interaktion mit den berufstätigen Studierenden in den Lehrveranstaltungen sowie die regelmäßigen Feedbackrunden mit der Studiengangsleitung und -koordination tragen nach Angaben der Hochschule dazu bei, relevante inhaltliche Impulse aus dem beruflichen Alltag der Studierenden aufzunehmen und an die Dozierenden weiterzugeben.

Darüber hinaus sind einige Dozierende in der betriebswirtschaftlichen angewandten Forschung aktiv, deren Forschungsergebnisse in die Lehrveranstaltungen einfließen und an deren Forschungsprojekten die Studierenden z.B. im Rahmen von Masterarbeiten aktiv mitwirken können.

Die Möglichkeiten zur Teilnahme an (inter-)nationalen Fachtagungen und -konferenzen sowie die Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern durch die Professor:innen der beteiligten Hochschulen bestehen im Rahmen der dort jeweils üblichen Regelungen.

Einen besonderen Stellenwert nimmt die enge Kooperation mit „NEXSTER“, dem Entrepreneurship Center der HsH ein. NEXSTER unterstützt Gründungswillige im Umfeld der HsH bei ihren Gründungsvorhaben von der Ideenfindung über die Entwicklung des Geschäftsmodells bis zur Vernetzung mit potenziellen Förderern. Entsprechende Inhalte und Methoden werden u.a. im Modul „Strategie und Innovation“ vermittelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für die Studierenden des Studiengangs, als Hochschulangehörige an Workshops, Seminaren und Veranstaltungen von NEXSTER teilzunehmen.

Darüber hinaus wird in Zusammenarbeit mit einem Beirat das Ziel verfolgt, eine stetige Weiterentwicklung, Anpassung und Innovation des Lehrangebots und der Lehrformen zu gewährleisten. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten der mittelständischen niedersächsischen Wirtschaft und Organisationen, welche durch herausragende Leistungen in der Wirtschaft oder der Wissenschaft anerkannt sind. Der Beirat tagt ein- bis zweimal jährlich gemeinsam mit der Studiengangsleitung und dem Koordinationsteam unter Einbindung eines Präsidiumsmitglieds. Die Mitglieder des Beirats berichten unter anderem im praxisorientierten Kolloquium (Kaminabend) über ihre eigenen Erfahrungen in ihren Unternehmen, sind selbst oder vermitteln Ansprechpartner:innen für die Studierenden bei (betrieblichen) Problemen, fungieren als Mentor:innen im Kontext des Studiums, beteiligen sich an der Entwicklung von Fördermöglichkeiten für Studierende, nutzen ihre Kontakte in die Wirtschaft,

um den Studiengang bekannt zu machen, beraten die Studiengangsleitung bezüglich der Studieninhalte und möglicher Änderung der Inhalte aus Sicht der Wirtschaft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die enge Verzahnung mit der lokalen Wirtschaft und die intensive Zusammenarbeit mit dem Beirat sind sehr positiv zu bewerten. Änderungsbedarfe werden fortwährend erfasst und in regelmäßigen Sitzungen mit der Studiengangsleitung die Lehrinhalte angepasst und aktualisiert. Beispielsweise wurde den Themen Digitalisierung und Nachhaltigkeit im Vorfeld der Akkreditierung in den Lehrinhalten mehr Raum eingeräumt, weil hier ein entsprechender Bedarf detektiert wurde. Da alle Teilnehmenden im Studiengang aus der beruflichen Praxis kommen, bringen sie ebenfalls Impulse ein und tragen somit zur stetigen Weiterentwicklung des Studiengangs bei. Auch die Qualitätssicherungsmaßnahmen (siehe Kapitel 2.4) greifen und gewährleisten die stetige Weiterentwicklung und Optimierung des Studiengangs. Zudem wurde im Gespräch mit der Hochschulleitung die Einbettung der Weiterbildung zur Verfolgung der Hochschulstrategie als Zukunftswerkstatt für Transformationsprozesse schlüssig dargelegt. Somit wird dem Thema Weiterbildung hochschulweit eine zentrale Bedeutung beigemessen, was die Attraktivität und damit auch Aktualität und Anschlussfähigkeit in der beruflichen Praxis voraussetzt, sonst wären die kostenpflichtigen Weiterbildungsangebote gar nicht wettbewerbsfähig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Qualitätsmanagement der Hochschule Hannover ist eingebettet in den Strategieprozess „Strategie@HsH“, der eng mit dem Hochschulentwicklungsplan verbunden ist und neben den Eckpfeilern „Klimagerechte Hochschule“, „Sichtbarkeit der Hochschule“, „Weiterentwicklung der Arbeitswelt“ auch die für die Qualitätssicherung im Lehrangebot zentralen Bereiche „Studiengangs(neu)entwicklung“ und „Controlling“ enthält.

Zum Qualitätsmonitoring gehören die jährlichen Zielerreichungsberichte zu den mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) getroffenen Zielvereinbarungen sowie die regelmäßigen Fortschreibungen des Gleichstellungsplans. Ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung bilden auch die Fakultätsstrukturkonzepte, die unter anderem Auskunft über Studienangebote und Curricula

sowie deren erfolgte und geplante Weiterentwicklungen geben. Die Fakultätsstrukturkonzepte werden regelmäßig alle zwei Jahre aktualisiert und dienen unter anderem als eine Grundlage der jährlich stattfindenden Strategiegelgespräche zwischen Fakultät und Präsidium. In die Fakultätsstrukturkonzepte eingearbeitet werden die Lehrberichte der HsH als eine gesonderte Grundlage für die strategische Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Studienangebots der Hochschule.

Die Kennzahlen und Statistiken zur Auslastung von Studiengängen, zum Studienverlauf und zum Studienerfolg werden zentral erhoben und aufbereitet. Die Daten werden von Dezernat III – Akademische Angelegenheiten aus dem Prüfungs- und Studierendenverwaltungssystem generiert und von der Stabstelle Strategische Hochschulentwicklung aufbereitet, um u.a. langjährige Entwicklungen darzustellen. Die Statistiken unterstützen die Studiendekan:innen und Lehrenden bei der Qualitätssicherung der Lehre.

Die Arbeitsgemeinschaft Studiendekan:innen ist ein informelles Gremium, in dem sich die Studiendekan:innen aller Fakultäten bzw. Abteilungen mit der Vizepräsidentin für Studium und Lehre der HsH, der Leitung der Stabsabteilung Strategische Hochschulentwicklung (S1) und jeweils themenbezogen weiteren Teilnehmenden aus zentralen Einheiten über Fragen des Studiums und der Lehre austauschen. Die AG Studiendekan:innen trifft sich dreimal pro Semester, so dass ein regelmäßiger und effektiver Informationsfluss zwischen dem Präsidium, den Studiendekan:innen und S1 sowie zwischen den Studiendekan:innen untereinander gewährleistet ist. Ziele und Aufgaben dieser Arbeitsgruppe sind die hochschulweite Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre, der Austausch von Best-Practice Lösungen untereinander sowie ein Benchmarking zwischen den Lehreinheiten.

Auf Fakultätsebene fungieren die Lehrevaluation sowie die Studierendenbefragungen als wichtige Instrumente, um die modulbezogene Entwicklung der Curricula kontinuierlich vorantreiben zu können.

Spezifisch für den Studiengang „Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship“ (MBA) werden Befragungen zu den Lehrveranstaltungen, Studienabschlussbefragung sowie Absolvent:innenbefragung durchgeführt. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung ermöglichen es, die Einschätzungen und Bewertungen von Studierenden zu erheben. Die Evaluation umfasst die Umsetzung unter anderem folgender Kriterien: problem- und praxisorientiertes Lehren und Lernen, Kompetenzorientierung und Studierbarkeit. Die Vorannahmen bezüglich inhaltlicher Ausrichtung und Arbeitsbelastung können laufend mit den Ergebnissen der Befragung abgeglichen und analysiert werden.

Die Teilnahme an den Befragungen ist freiwillig und anonym. Die Erhebungen erfolgen in der Regel als Online-Befragungen. Es sind auch papiergestützte Befragungen oder Hybridbefragungen möglich. Die Auswertung der Daten erfolgt durch EvaSys.

Die Lehrveranstaltungs- bzw. Modulevaluationen erfolgen mindestens alle zwei Jahre. Lehrveranstaltungen von neuen Lehrbeauftragten werden stets evaluiert.

Die Lehrenden erhalten detaillierte Ergebnisberichte über ihre evaluierten Lehrveranstaltungen und sind verpflichtet, die Studierenden über die Evaluationsergebnisse zu informieren. Der/die Studiendekan:in erhält sowohl die Ergebnisberichte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen als auch die aggregierten Ergebnisberichte auf der Studiengangsebene und berichtet darüber in der Studienkommission.

Die Studienabschlussbefragungen richten sich an die Masterabsolvent:innen mit Abschluss sowie die ohne Abschluss Exmatrikulierten jeweils einer Kohorte. In den Absolventenbefragungen werden Masterabsolvent:innen 1,5 Jahre nach ihrem Studienabschluss zum Erwerbsverlauf und zu ihrer beruflichen Situation befragt.

Zusätzlich führt die Studiengangsleitung gemeinsam mit der Studiengangskoordinatorin jährlich ein Gespräch mit allen Studierenden eines Jahrgangs, um in einem persönlichen Rahmen eventuelle Schwierigkeiten zu erfahren und zeitnah gegensteuern zu können.

Mit der Einrichtung der „Feedbackbox“ der HsH haben Studierende seit 2019 die Möglichkeit, sich mit Kritik, Lob, Anregungen und Fragen zum Bereich Studium und Lehre an eine zentrale Stelle zu wenden und Probleme anonym zu thematisieren. Die Anliegen gehen zentral beim Servicezentrum Beratung ein, das Bearbeitungsschritte koordiniert und die Fälle in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und den Betroffenen löst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wurde sehr überzeugend dargelegt, dass die vielfältigen Möglichkeiten zur Qualitätsüberprüfung und Optimierung des Studiengangs ineinandergreifen und wirksam dazu beitragen, den Studiengang auf die Bedürfnisse der berufstätigen Studierenden zuzuschneiden. Auf Anregungen und Kritik wird sofort reagiert.

Bei schlechten Evaluationsergebnissen wird unmittelbar ein Gespräch mit der Studiengangsleitung und dem/der betreffenden Lehrenden eingeleitet und es werden gemeinsam Ansatzpunkte zur Verbesserung eruiert. Aufgrund schlechter Evaluationsergebnisse hat sich die Hochschule auch schon von Dozenten getrennt. Als Kritik an einem Studienbrief geäußert wurde, wurde dieser auch sofort überarbeitet. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist sicherlich der Umstand, dass die Studiengangskoordinatorin immer eine halbe Stunde vor Beginn des Lehrbetriebs vor Ort ist. Dieses informelle Ohr am Kunden ermöglicht die unmittelbare Feinjustierung.

Als hochschulübergreifender Studiengang hat sich die Einbindung des Studiengangs innerhalb der Hochschule Hannover geändert. Der Studiengang wird im Laufe des Jahres 2024 an der HsH-Akademie verortet werden. Der Senat übernimmt die Rolle des Fakultätsrats, der Vizepräsident fungiert

als Studiendekan. Diese Rollenverteilung ist durch das Hochschulgesetz in Niedersachsen festgelegt. Wie deutlich wurde, ist das Zusammenspiel zwischen den Hochschulen sehr kollegial und auf Augenhöhe, was sehr positiv zu bewerten ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die hochschulweiten Aktivitäten hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit haben ihre Grundlage im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG § 3 Abs. 3). Innerhalb der HsH sind die im Oktober 2010 beschlossene Ordnung für Gleichstellung und die nun zehnte Fortschreibung des Gleichstellungsplans wichtige Steuerungsinstrumente. Neben der zentralen Gleichstellungsbeauftragten (ZGB) mit ihrem Team und den Fakultätsgleichstellungsbeauftragten wurde in der Stabsstelle S1 ein Bereich Chancengleichheit eingerichtet, der neben Gleichstellung der Geschlechter auch Diversität umfasst. Zugleich wurde 2022 eine Senatsarbeitsgruppe „Runder Tisch Chancengleichheit“ eingerichtet. Die HsH wurde für die Jahre 2020 - 2023 vom Stifterverband für die deutsche Wissenschaft mit dem Diversity Audit „Vielfalt gestalten“ zertifiziert.

Die HsH wurde 2021 zum sechsten Mal in Folge mit dem TOTAL E-QUALITY Prädikat für ihr besonderes Engagement im Bereich der Chancengleichheit ausgezeichnet.

Seit 2011 sind die gezielt familienfreundlichen Angebote und Maßnahmen der Hochschule zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium für Beschäftigte und Studierende mit dem „audit familiengerechte hochschule“ zertifiziert.

Das „Servicezentrum Beratung“ vereint vielfältige Beratungsangebote für Studieninteressierte, Studierende und Beschäftigte der HsH unter einem Dach. Das Servicezentrum umfasst die Ressorts Studienberatung, Internationales, Offene Hochschule – Studieren ohne Abitur, Career Center, Beeinträchtigung im Studium, Familienservice und Gesundheitsmanagement.

Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung erhalten im Servicebüro Beratung und individuelle Unterstützung z. B. bei Fragen rund um die Zulassung zum Studium und Barrierefreiheit vor Ort, Beratung zum Nachteilsausgleich bei Prüfungsangelegenheiten sowie bei der Anschaffung und dem Verleih von Hilfsmitteln. Die HsH hat hierfür 2016 eine Sozialarbeiterin in Vollzeit eingestellt, die für die Studierenden der gesamten Hochschule als Ansprechpartnerin zur Verfügung steht. Vom Präsidium wurde weiterhin ein Beauftragter für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung gemäß Niedersächsischem Hochschulgesetz

und Grundordnung bestellt. Der Nachteilsausgleich für Studierende ist in § 7 Abs. 18 der ATPO geregelt und wird durch eine hochschuleigene Richtlinie konkretisiert.

Die Seminarräumlichkeiten am Campus Kleefeld sind nach Angaben der Hochschule weitestgehend barrierefrei und in Blindenschrift gekennzeichnet. Rollstuhlfahrende Studierende werden am Campus Kleefeld durch Automatiktüren unterstützt; im Außenbereich ist ein Blindenleitsystem in die Gehwege eingelassen. Weiterhin sind für hörgeschädigte Studierende verschiedenen Räume mit Induktionsschleifen ausgestattet.

Der Studiengang „Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship“ (MBA) arbeitet seit Jahren eng mit der Initiative „FRAUEN unternehmen“ zusammen. Im Rahmen des „Kaminabends“ werden regelmäßig Vorbildunternehmerinnen eingeladen, die von ihrer selbstständigen Tätigkeit und ihren Geschäftsideen berichten sowie mit den Studierenden zu den Chancen und Hindernissen, die ihnen als Unternehmerinnen begegnen, in den Austausch gehen.

„Vielfalt gestalten“ ist ein Diversity Audit, mit dem das Engagement der Hochschule Hannover für einen diskriminierungsfreien und solidarischen Studien- und Arbeitsort 2020 gewürdigt wurde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Hochschule wird viel zum Thema Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich getan, sei es ein Runder Tisch für Chancengleichheit oder die Verortung des Themenfeldes innerhalb einer Stabsstelle. Darüber hinaus können sich die Studierenden im Servicebüro bzw. in der Servicestelle zum Thema Nachteilsausgleich beraten lassen.

Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

Im Hinblick auf die Barrierefreiheit ist positiv hervorzuheben, dass es an den Eingangstüren Türöffner für Rollstuhlfahrer gibt, die es diesen ermöglichen, die Türen auch ohne fremde Hilfe zu öffnen. Außerdem sind die Türschilder mit Blindenschrift versehen, so dass auch blinde oder stark sehbehinderte Menschen den gewünschten Raum finden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Verantwortlich für die Entwicklung und Durchführung des Weiterbildungsstudiengangs ist die Hochschule Hannover. Kooperationspartnerin ist die Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover. Die Kooperation der beiden Hochschulen ist in einem Kooperationsvertrag geregelt. Die Studiengangsverantwortung wird unter den Hochschulen kooperativ aufgeteilt. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen, deren Planung sowie die Qualitätssicherung ist die HsH verantwortlich.

Die FHDW Hannover als kooperierende Hochschule ist eine private Fachhochschule in gemeinnütziger Trägerschaft. Seit Beginn des Weiterbildungsstudiengangs im Jahr 2012 besteht die inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit der beiden Hochschulen. Aktuell studieren an der FHDW Hannover fast 600 Studierende in acht akkreditierten Bachelor- und Masterstudiengängen mit technischen und betriebswirtschaftlichen Inhalten. Die betriebswirtschaftlichen Studiengänge bilden ein eigenständiges Lehr- und Forschungsgebiet mit einem Schwerpunkt in Unternehmertum und Mittelstandsmanagement. Diese fachliche Expertise fließt in den Weiterbildungsstudiengang mit ein.

Im Falle räumlicher Engpässe in der HsH können auch Lehrveranstaltungen in den Räumen der FHDW Hannover stattfinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird nun an der im letzten Jahr unter dem Dach der Hochschule Hannover gegründeten HsH-Akademie angesiedelt, wobei die HsH bereits seit Einführung des Studienganges für die Entwicklung und Durchführung des Weiterbildungsstudiengangs in Kooperation mit der FHDW verantwortlich war.

Die Art und der Umfang der hochschulischen Kooperation ist im Kooperationsvertrag ausführlich beschrieben. Da sich beide Hochschulen die Leitung des Studienganges teilen, wendet auch die kooperierende FHDW das Qualitätssicherungskonzept für diesen Studiengang an.

Es handelt sich somit um eine langjährig erprobte Kooperation zwischen einer staatlichen und einer privaten Fachhochschule. Beide Hochschulen arbeiten auf Augenhöhe konstruktiv zusammen. Man kann daher von einem Musterbeispiel für eine erfolgreich gelebte Kooperation sprechen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer:innen

- Prof. Dr. rer. pol. Constanze Chwallek, Hochschule Aachen, Entrepreneurship
- Prof. Dr. Steffen Schwarz, Fachhochschule Erfurt, ABWL insb. Existenzgründungs- und Mittelstandsmanagement

b) Vertreterin der Berufspraxis

- Isabell Zerres, Der Mittelstand, BVMW e.V., Leiterin des Kreisverbandes – Bremen & Osterholz, Osterholz-Scharmbeck

c) Vertreterin der Studierenden

- Laura Glodek, Technische Hochschule Nürnberg, Betriebswirtschaftslehre (M.A.)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X | | |
|---------------------------|---|--------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|
| | insgesamt | davon Frauen | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| WS 2023/2024 | 15 | 5 | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0,00% |
| WS 2022/2023 | 7 | 4 | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0,00% |
| WS 2021/2022 | 10 | 3 | 1 | 0 | 10% | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0,00% |
| WS 2020/2021 | 15 | 1 | 3 | 0 | 20% | 5 | 0 | 33% | 0 | 0 | 0,00% |
| WS 2019/2020 | 17 | 4 | 5 | 1 | 29% | 2 | 1 | 12% | 1 | 0 | 5,88% |
| WS 2018/2019 | 14 | 4 | 8 | 2 | 57% | 0 | 0 | 0% | 2 | 1 | 14,29% |
| Insgesamt | 78 | 21 | 17 | 3 | 22% | 7 | 1 | 9% | 3 | 1 | 3,85% |

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Anmerkung: zu Grunde gelegt wurde die RSZ ohne Coronasemester

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|------------------|-----------|-------------|--------------|-------------|------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WS 2023/2024 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2023 | 1 | 6 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2022/2023 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| SS 2022 | 2 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| WS 2021/2022 | 5 | 3 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2021 | 4 | 3 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2020/2021 | 3 | 3 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2020 | 5 | 5 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2019/2020 | 2 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| SS 2019 | 1 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| WS 2018/2019 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Insgesamt | 24 | 26 | 2 | 0 | 0 |

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| | Studiendauer in RSZ oder schneller | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|------------------|------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|---|-----------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WS 2023/2024 | 0 | 0 | 0 | 2 | 2 |
| SS 2023 | 0 | 6 | 1 | 0 | 7 |
| WS 2022/2023 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| SS 2022 | 0 | 3 | 0 | 1 | 4 |
| WS 2021/2022 | 3 | 0 | 4 | 1 | 8 |
| SS 2021 | 0 | 2 | 0 | 5 | 7 |
| WS 2020/2021 | 2 | 0 | 2 | 2 | 6 |
| SS 2020 | 0 | 7 | 0 | 3 | 10 |
| WS 2019/2020 | 0 | 0 | 3 | 0 | 3 |
| SS 2019 | 0 | 3 | 0 | 0 | 3 |
| WS 2018/2019 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Insgesamt | 6 | 21 | 10 | 15 | 52 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 14.04.2023 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 31.01.2024 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 18./19.04.2024 |
| Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: | Von 27.09.2012 bis 30.09.2017 |
| Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: | Von 26.09.2017 bis 30.09.2024 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Studiengangsleitung und Lehrende, Studierende und Absolvent:innen |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt): | Seminarräume |

V Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)